

## Merkblatt zum Nachweis der Sachkunde für eine Erlaubnis zum Züchten von bzw. zum Handel mit Papageien und Sittichen

### I. Allgemeines:

Für jeden Tierhalter gilt das **Tierschutzgesetz**. Aus §2 geht folgendes hervor: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Der Halter/Betreuer muss über die hierbei notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Der Handel und die Zucht von Papageien und Sittichen sind darüber hinaus im Tierseuchengesetz und in der Psittakose-Verordnung geregelt. Wer Papageien und Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der **Erlaubnis nach § 17 g Tierseuchengesetz**.

Für die **gewerbsmäßige** Zucht oder Haltung von Papageien und Sittichen bzw. den gewerbsmäßigen Handel mit diesen Tieren ist zusätzlich eine **Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz** notwendig.

Die Erlaubnis (§ 17 g Tierseuchengesetz und/oder nach § 11 Tierschutzgesetz) wird von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erteilt. In der Region Hannover liegt die Zuständigkeit beim Team Veterinärwesen, Postfach 147, 30001 Hannover, Tel. 0511/61622095

Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche **Zuverlässigkeit** und **Sachkunde** besitzt und wenn die für eine wirksame Seuchenbekämpfung notwendigen Räume (Quarantänemöglichkeit) vorhanden sind. Im Rahmen der Besichtigung des Quarantänerraumes durch den Amtstierarzt wird auch diese Sachkunde abgeprüft.

### II. Hinweise zur Sachkundeprüfung gemäß § 17 g Tierseuchengesetz

Im Folgenden sind die für die Sachkundeprüfung notwendigen Mindestkenntnisse bezüglich rechtlicher, tier- bzw. humanmedizinischer Fragen zusammengefasst. Kenntnisse über artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung werden grundsätzlich ebenfalls vorausgesetzt. Eine besondere Sachkunde wird gefordert, weil Krummschnäbel häufiger an der Psittakose (Papageienkrankheit) leiden, einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die auch auf den Menschen übertragbar ist.

#### 1. Medizinische Fragen

##### 1.1 Wesen und Verbreitung der Psittakose

Ursache der Psittakose sind Chlamydien, bakterienähnliche Erreger, die sich nur in lebenden Zellen vermehren können. Die Krankheit ist eine Zoonose, d.h. eine auf Menschen übertragbare Tierkrankheit. Die Infektion kann von Papageien und Sittichen oder auch anderen Vögeln, wie Tauben, Hühnern, Kanarienvögeln oder sonstigen Ziervögeln ausgehen. Als "Papageienkrankheit" (Psittakose) wurde ursprünglich eine Form von Lungenentzündung benannt, die gelegentlich beim Kontakt mit Papageien auftrat. Die gleichen Erreger sind mittlerweile bei 132 Arten von Vögeln und bei 32 Arten von Säugetieren (einschl. der Menschen und der landwirtschaftlichen Nutztiere) nachgewiesen. Damit gehören sie zu den in der Natur am weitesten verbreiteten krankmachenden Mikroorganismen.



Tritt die Papageienkrankheit bei anderen Vögeln als Krummschnäbeln oder bei anderen Tieren auf, bezeichnet man sie als Ornithose.

## 1.2 Übertragung und Krankheitsverlauf

### Übertragung

Der wichtigste natürliche Übertragungsweg unter den Vögeln und von Vögeln auf den Menschen ist das Einatmen von Kot- und Gefiederstaub, der durch Flattern im Käfig oder Umherfliegen der Vögel verteilt wird. Die Krankheiterscheinungen am lebenden Tier sind nicht charakteristisch und können trotz bestehender Krankheit und Ausscheidung des Erregers völlig fehlen. Der Ausbruch der Erkrankung bzw. die Ausscheidung von Erregern wird durch belastende Faktoren wie mangelnde Hygiene, Transport, Futterwechsel gefördert.

### Krankheitsverlauf bei Papageien und Sittichen

Beim Vogel verläuft die Krankheit häufig als unspezifische Störung des Allgemeinbefindens. Bei Jungtieren liegt häufiger ein schwererer Krankheitsverlauf vor. Die Tiere zeigen folgende Krankheitsanzeichen: Aufplustern, Schläfrigkeit, Fressunlust, Durchfall, schleimigen Ausfluss aus Nase und Schnabel, Schwellungen der Augenlider, später auch Lähmungen oder Krämpfe. Möglicherweise kommt es zum Tod innerhalb von 1 - 2 Wochen, oft auch zum schnellen Abklingen der Symptome. Besonders bei erwachsenen Tieren zeigen sich jedoch oft keine charakteristischen Krankheitsanzeichen. Diese Tiere sind eine ständige Infektionsquelle, da sie Erreger ausscheiden, ohne selbst krank zu werden. Die sichere Diagnose der Erkrankung ist aufgrund der oft unklaren Krankheitssymptome nur durch Laboruntersuchungen möglich (Erregernachweis).

### Krankheitsverlauf beim Menschen

Die Ansteckung erfolgt wie oben beschrieben am häufigsten über die Atemwege durch Einatmung des erregerhaltigen Staubes. Auch durch unmittelbare Berührung infizierter Tiere (Liebkosung, "Küsschengeben" usw.) ist die Infektion möglich. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion (z.B. Anniesen) wurde ebenfalls beschrieben.

Etwa 7 - 14 Tagen nach Ansteckung kommt es beim Menschen zum Ausbruch der Krankheit: Es werden verschiedene z.T. ineinander übergehende Verlaufsformen unterschieden: milde Krankheiterscheinungen, häufig als Grippe angesehen und unbeachtet bleibend oder aber auch übergehend in schwere Allgemeinerkrankung mit Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Brechreiz, Durchfall, Nasenbluten, atypischer Lungenentzündung, bleibenden Schäden an Herzklappen und Herzmuskel mit langer und schwerer Rekonvaleszenz.

Besonders gefährdet sind kleine Kinder und ältere Menschen.

Durch frühzeitige ärztliche Behandlung kann der Verlauf günstig beeinflusst werden. Die Sterblichkeit wird trotz der Möglichkeit einer antibiotischen Behandlung mit bis zu 5 % angegeben.

Aus diesem Grund sind die strengen Buchführungspflichten für die Verfolgungsuntersuchungen im Seuchenfall unbedingt notwendig, denn nur so können gefährdete Personen rechtzeitig gewarnt werden.

## 2. Rechtliche Fragen und Seuchenbekämpfung

### 2.1 Beringungspflicht

Die Nachzucht ist spätestens beim Flüggewerden zu beringen. Auch Zuchttiere sind von der Beringungspflicht nicht ausgeschlossen. Die Weitergabe von Fußringen durch Züchter und Händler an andere Personen ist verboten. Offene Fußringe dürfen nur einmal verwendet werden. Nicht verwendete Ringe müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Fußringe können bei besonders zugelassenen Züchtereinheiten (nur für deren Mitglieder) bezogen werden oder bei folgenden Verbänden:

- a) Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.,



- b) Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.,  
Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 / 2800, E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de)

## 2.2 Buchführungspflicht

Da die Psittakose leicht vom Tier auf den Menschen übertragbar ist und für diesen eine erhebliche Gefahr für Gesundheit und Leben darstellt, hat der Gesetzgeber das Züchten und Handeln mit Krummschnäbeln erheblich reglementiert.

Züchter und Händler haben über Bestand, Zugang (auch nur vorübergehende Aufnahme - "Pflegetiere") und Abgabe von Papageien und Sittichen Nachweisbücher zu führen. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; sie können bei den o.g. Verbänden bzw. bei den Züchtervereinigungen bezogen werden. Eintragungen sind mit dokumentenechtem Stift (Kugelschreiber, Tinte) vorzunehmen. Fehler müssen durchgestrichen werden, Radieren oder "Tipp-Ex" sind nicht gestattet. Die Eintragungen sind gut leserlich - am besten in Blockschrift - vorzunehmen. Die Bücher sind zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Veränderungen in dem Bestand der Vögel sind innerhalb von 24 Stunden in den Büchern zu vermerken. Die Nachzucht ist zum Zeitpunkt der Beringung in das Nachweisbuch einzutragen. Die Namen und Anschriften der Lieferanten und Käufer sind unbedingt vollständig einzutragen (Vorname, Zuname, Straße und Hausnummer, Wohnort, evtl. Telefonnummer). Unbekannte Personen haben sich bei Kauf, Tausch oder Schenkung hinreichend auszuweisen. Die Daten des Ausweises sind in das Nachweisbuch einzutragen.

## 2.3 Behördliche Kontrollen

Es werden regelmäßige behördliche Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, bei denen insbesondere die Beringung der Vögel sowie das Bestandsbuch überprüft werden. Gemäß § 73 Tierseuchengesetz ist der beamtete Tierarzt befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um die Tiere erforderlichenfalls zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung notwendigen Tiere kostenlos zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche erforderlich ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Überprüfung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) ist insoweit durch das Tierseuchengesetz eingeschränkt.

Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Psittakose Papageien oder Sittiche in einem unverdächtigen Bestand eingestellt worden, so wird der einstellende Bestand unter amtliche Beobachtung gestellt. Dabei ist dann jedes Entfernen aus oder Verbringen in den Bestand genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls können die Behandlung des Bestandes bzw. sogar die Tötung angeordnet werden.

## 2.4 Anzeigepflicht

Die Psittakose ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die **Anzeigepflicht** gehört zu den staatlich angeordneten Schutzmaßnahmen. Das heißt, bereits der Verdacht der Psittakose ist dem zuständigen Veterinäramt (Region Hannover, Team Veterinärwesen, Postfach 147, 30001 Hannover, Tel. 0511/61622095) durch den Besitzer oder seinen Vertreter anzuzeigen. Ein Seuchenverdacht liegt bereits vor, wenn aus ungeklärter Ursache mehrfach Erkrankungs- bzw. Todesfälle aufgetreten sind. Bereits vor der amtlichen Feststellung von Psittakose oder des Psittakoseverdachtes hat der Züchter oder Händler in seinem Zuchtbetrieb spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um einer Infektionsausbreitung entgegenzuwirken.



- a) Tote Vögel sind in einem dichtschießenden Behälter, möglichst gekühlt, aufzubewahren, so dass weder Menschen noch Tiere mit ihnen in Berührung kommen können
- b) Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern, d.h. sie sind so zu halten, dass die Seuche nicht weiter verbreitet wird.
- c) Die Räumlichkeiten in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung (Kopfbedeckung, z.B. Papierkappe, Überzeug wie Kittel, Gummistiefel) und Atemschutz aus luftdurchlässigen jedoch staubundurchlässigen Stoffen (z.B. handelsübliche Atemmasken) von dem Tierbesitzer oder seinem Vertreter, von den mit Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räume ist die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und in einem vor den Räumen aufgestellten, verschließbaren Behälter zu verwahren. Nach 3-tägiger Benutzung ist die Schutzkleidung zu wechseln und die benutzte nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.
- d) Nach dem Verlassen der Räume sind Arme und Schuhwerk feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) In einem seuchenverdächtigen Bestand dürfen keinerlei Vögel verbracht oder aus ihm entfernt werden.
- f) Tiere, Futter, Einstreu sowie alle Gegenstände, die mit den Vögeln in Berührung gekommen sein können wie auch Kot dürfen aus dem Bestand nicht entfernt werden.

Weitergehende Maßnahmen sind vom Züchter erst dann zu treffen, wenn der Seuchenausbruch bzw. der Verdacht amtlich festgestellt worden sind. Die im Rahmen der Sperre zu ergreifenden Maßnahmen werden dann vom beamteten Tierarzt angeordnet. Die Bekämpfung der ausgebrochenen Seuche erfolgt durch Behandlung oder durch Tötung des Bestandes. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

## **2.5. Bekämpfung**

### Bekämpfungsmaßnahmen im Bestand

Nach der Sperrung des Bestandes ("nichts rein, nichts raus" !) und der Sicherung der Diagnose aufgrund labordiagnostischer Methoden gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Seuchenbekämpfung: Die Behandlung oder die Tötung des Bestandes:

#### Behandlung der Vögel

- über das Futter/Wasser oder durch Injektionen nach amtstierärztlicher Anweisung im Einzelfall mit einem wirksamen Antibiotikum;
- unter Überwachung in einem geeigneten Quarantänerraum;
- gleichzeitige Sperrung des Bestandes und besondere Schutz- und Desinfektionsmaßnahmen zur Infektionsverhütung;
- abschließende negative Laboruntersuchungen.

Jeder Züchter und Händler von Papageien und Sittichen muss deshalb über geeignete Quarantänemöglichkeiten verfügen. Dieser Raum muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Für eine erwachsene, aufrecht stehende Person muss auch bei Käfigung genügend Platz vorhanden sein, um die notwendigen Tätigkeiten (Versorgung der Vögel, Reinigung, Desinfektion usw.) ungehindert durchführen zu können.
2. Der Raum muss nach Schließen der Tür allseits staubdicht geschlossen sein.
3. Der Raum muss abschließbar sein.
4. Boden und Wände des Raumes müssen eine leicht zu reinigende und leicht zu desinfizierende Oberfläche haben (Kunststoff, Fliesen o.ä.).
5. Der Raum muss beheizbar sein und über eine Lichtquelle zur taghellen Beleuchtung verfügen. Wenn der Raum nicht beheizbar ist, muss alternativ wenigstens ein elektrischer Anschluss (Steckdose) vorhanden sein.



**Region Hannover**

Tötung des Bestandes

Tötung aller Tiere bzw. der Tiere, die Erreger ausscheiden, insbesondere dann, wenn Menschen erkrankt sind. Dies stellt risikoärmste und schnellste Seuchentilgung dar.

Herausgeber: Region Hannover, Team Veterinärwesen, Postfach 147, 30001 Hannover, Tel. 0511/61622095